

I. Maßgebliche Bedingungen

1. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Auch die vorbehaltlose Annahme der Lieferung in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten stellt nicht die Zustimmung zu ihrer Geltung dar. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
2. Die SAF HOLLAND GmbH betreibt ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 mit dem Ziel die Energieeffizienz ständig zu verbessern. Bei Angeboten von energierelevanten Bauteilen, bzw. Produkten, sind deshalb Werte wie z. B. die Energieeffizienzklasse anzugeben.
3. Bei Angeboten und Lieferungen von Stahlkonstruktionen bzw. von Schweißzusätzen sind die Lieferanten verpflichtet die DIN EN 1090-1/1090-2 einzuhalten. Spätestens bei Anlieferung der Vertragsgegenstände sind die Werkzeuge 2.2 oder 3.1 vorzulegen.
4. Dienstleister bestätigen mit Annahme des Auftrages, über die notwendige Befähigung und Fachkunde, zur Ausübung der beauftragten Tätigkeit und entsprechend der geltenden Gesetze und Verordnungen, zu verfügen und werden diese auf Verlangen nachweisen. Weiter bestätigt der Dienstleister, für die Umsetzung der Dienstleistung ausschließlich Personen einzusetzen und zu beauftragen, die über die notwendige Befähigung und Fachkunde verfügen.
Dienstleister erkennen mit Annahme des Auftrages, die im „Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen“ beschriebenen Anforderungen zum Arbeits-/ Gesundheitsschutz an, und werden diese während der gesamten Aufenthalts- und Projektdauer beachten.

II. Bestellung

Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für unsere Bestellungen die folgenden Bedingungen:

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
2. Bestellungen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von 2 Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.
3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
4. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt wurden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

III. Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.
2. Für die Dauer von Lieferverzögerungen sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettobestellwertes pro angefallenem Arbeitstag, höchstens jedoch 5% des Nettobestellwertes zu verlangen, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Ausübung der gesetzlichen Rechte wegen Lieferverzögerungen bleibt – auch nach vorbehaltloser Annahme einer verspäteten Lieferung – unberührt. Die Vertragsstrafe wird ggf. auf Schadenersatzansprüche angerechnet.

3. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

IV. Lieferung/Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigung geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes uns gutzuschreiben.

V. Warenbegleitpapiere

Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer der Bestellung
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggfs. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- Restmenge bei Teillieferungen.

VI. Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.
2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

VII. Rechnung/Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 14 Tage abzüglich 3% Skonto
- 30 Tage netto.

Die fälligen Zahlungen erfolgen jeweils dann zum nächsten 15. bzw. letzten Tag des Monats.

2. Unbeschadet § 354a HGB dürfen Forderungen des Lieferanten an uns nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

VIII. Gewährleistung/Beanstandung

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unserer Bestellung bzw. unseren Anforderungen entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Unsere Bestellung wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik ausgeführt.
2. Liegt ein Mangel der gelieferten Ware oder der Leistung vor, können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
Sämtliche hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind vom Lieferanten zu tragen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden

Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt. Bei Lieferung einer mangelhaften Sache werden wir nach Aufforderung des Lieferanten die mangelhafte Sache auf seine Kosten an ihn zurücksenden. Kommt der Lieferant unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, sind wir nach unserer Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, diese für uns unzumutbar oder wenn sie fehlgeschlagen ist.

Schadenersatzansprüche werden durch den Rücktritt nicht berührt.

Mängelansprüche verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Ware.

- Wir sind berechtigt, die Eingangskontrolle auf anhand von angemessenen Stichproben äußerlich erkennbare Mängel sowie Art- und Mengenabweichungen der Ware zu beschränken. In diesem Rahmen festgestellte Abweichungen und Mängel werden dem Lieferanten durch uns binnen 14 Tagen seit Lieferung angezeigt. Andere Mängel und Abweichungen werden dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit Kenntniserlangung durch uns angezeigt.

IX. Produkthaftung

- Soweit wir von Dritten auf produkthaftungsrechtlicher Grundlage wegen Fehlern der Ware oder sonstiger im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzter Ursachen in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns von solchen Ansprüchen in dem Umfang frei, wie der Lieferant im Außenverhältnis selbst haften würde. Dies umfasst auch die Freistellung von den angemessenen und erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung.
- In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer erforderlichen Rückrufaktion oder sonstigen Maßnahmen zur Schadensverhütung ergeben.

X. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung der Ware.

XI. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XII. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt wurden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns. Im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

XIII. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

- Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Sitz im Ausland hat, ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Erfüllungsort ist Bessenbach. Für die Lieferung kann im Einzelfall etwas anderes vereinbart werden.
- Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Aschaffenburg. Davon abweichend sind wir jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen